



Merkblatt

zur gesetzlichen Amtsvormundschaft für minderjährige Mütter:

Minderjährige sind gemäß § 106 BGB beschränkt geschäftsfähig. Eine minderjährige Mutter kann daher ihr Kind nicht selbst vertreten. (§ 1673 Abs. 2 Satz 2 BGB) Gemäß § 1791 c BGB tritt daher mit der Geburt des Kindes einer minderjährigen Mutter, die nicht verheiratet ist, die gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamtes ein.

Die Wahrnehmung der Aufgaben als Vormund wird gemäß § 55 SGB VIII auf bestimmte Sachbearbeiter/innen übertragen. Zur gesetzlichen Vertretung der unter Vormundschaft stehenden Kinder sind daher ausschließlich diese Sachbearbeiter/innen befugt (§55 Abs. 2 SGB VIII). Die Fachaufsicht für diese Personen hat das Familiengericht, Abtl. Vormundschaften. Im Stadtjugendamt Landshut wird diese Aufgabe von den unten genannten Personen wahrgenommen.

§ 1673 Abs. 2 BGB bestimmt, dass die elterliche Sorge eines minderjährigen Elternteils ruht. Das Kind wird durch den Vormund vertreten. Die Personensorge steht dem minderjährigen Elternteil aber neben dem Vormund zu. Damit hat auch die minderjährige nicht verheiratete Mutter das Recht der tatsächlichen Personensorge und ist damit allein berechtigt und verpflichtet, ihr Kind zu betreuen und zu versorgen. Rechtsverbindliche Erklärungen für oder im Namen des Kindes können nur durch den Vormund geleistet werden. Gegen den Willen der Mutter kann der Vormund aber nicht handeln.

Zu den Aufgaben des Amtsvormundes gehört (im Einvernehmen mit der Mutter des Kindes) die Feststellung der Vaterschaft und, soweit erforderlich, die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche.

Die Möglichkeit einer Übertragung der Vormundschaft des Jugendamtes auf einen Einzelvormund ist nicht möglich. Die Eltern der minderjährigen Mutter sollen im Regelfall auch nicht Vormund werden, da sie bereits ihre minderjährige Tochter vertreten. Es käme sonst zu einer Interessenkollision.

Die gesetzliche Amtsvormundschaft endet mit Eintritt der Volljährigkeit der Mutter.

Stadtjugendamt Landshut
Abtl. Amtsvormundschaften/Beistandschaften
Luitpoldstr. 29 b
84034 Landshut

Ansprechpartner:

Frau Huber-Baigi,	Tel.: 0871/88-2370 (Sachgebietsleiterin)
Frau Hausberger,	Tel.: 0871/882373
Frau Ramsauer,	Tel.: 0871/882375
Frau Eibl	Tel.: 0871/882372